

19.08.2021

## Brexit / Zoll Großbritannien: Ausweitung der Pflichten zur Abgabe summarischer Ausgangsanmeldungen für Ausfuhren aus GB ab 01.10.2021

Summarische Ein- und Ausgangsanmeldungen im grenzüberschreitenden Verkehr mit Drittländern dienen – wie schon mehrfach berichtet – der Terrorismus- und Gefahrenabwehr. Umfangreiche Daten betreffs ein- und auszuführender Güter, der Transportbeteiligten, Versender und Empfänger müssen auf digitalem Weg bereits vor Grenzübertritt gemeldet werden, damit der Zoll noch vor Ausfuhr/Ankunft der Waren eine Risikoeinschätzung durchführen und entscheiden kann, ob die Ein-/Ausfuhr vor dem Hintergrund von Sicherheitserfordernissen gestattet werden kann und/oder ob der Transport zusätzlichen Kontrollen unterzogen werden muss. Zuständig für die Abgabe ist der Transportunternehmer, der das bei Grenzübertritt aktive Transportmittel betreibt; im Fall von Straßenverkehren sowie begleiteten Kombinierten Verkehren ist dies der Lkw-Transporteur.

Während die Staaten der EU alle Vorschriften zu summarischen Eingangs- und Ausgangsanmeldungen im Verkehr EU-GB bereits mit Inkrafttreten des Brexit ab dem 01.01.2021 zur Anwendung bringen, hat GB bekanntlich in den ersten Monaten weitgehend auf Importkontrollen verzichtet und [auch im Bereich der summarischen Ausgangsanmeldungen für Exporte befristete Ausnahmen eingeführt](#). [Letztere laufen nunmehr zum 30. September 2021 aus](#).

Für die überwiegende Mehrzahl aller Ausfuhren aus Großbritannien wird vom Versender eine Ausfuhranmeldung erstellt. In vielen Fällen kann der Versender dabei eine sogenannte „[combined export declaration](#)“ abgeben, d.h. er gibt die Ausfuhranmeldung und zugleich – in Vertretung des Transportunternehmers – auch die EXS ab. Weil sich die Inhalte beider Anmeldungen weitestgehend überschneiden (leider aber nicht ihre Empfänger) – ist dies eine extrem sinnvolle Lösung. Überall dort, wo sie möglich ist, war die EXS auch in Großbritannien bereits seit 01.01.2021 vorgeschrieben. Hier ergibt sich also nichts Neues zum 01.10.2021. [In zwei Fällen ist jedoch im britischen Zollsystem keine „combined export declaration“ möglich:](#)

1. Im Fall von RoRo-Transporten, in denen das Fahrzeug/die Ladung unter Deckung eines Versandverfahrens (Gemeinsames Versandverfahren/T-Verfahren oder Carnet TIR) reist, lässt die britische Zollsoftware CHIEF aktuell noch keine „combined export declaration“ zu. Der Versender erstellt eine Ausfuhranmeldung, aber keine EXS. In diesen Fällen ist die EXS noch bis einschließlich 30.09.2021 ausgesetzt; ab 01.10.2021 muss der Transportunternehmer in diesen Fällen sicherstellen, dass rechtzeitig eine separate EXS ins britische CHIEF-System übermittelt wird.
2. In anderen Fällen (insbesondere bei der Ausfuhr von Leerpalletten und – Containern unter einem Transportvertrag) wird bei der Ausfuhr aus GB gar keine Ausfuhranmeldung erforderlich, sodass der Versender natürlich auch keine „combined declaration“ erstellt. Auch hier gilt: Die EXS ist noch bis einschließlich 30.09.2021 ausgesetzt; ab 01.10.2021 muss der Transportunternehmer sicherstellen, dass rechtzeitig eine EXS ins britische CHIEF-System übermittelt wird.

Für die Übermittlung von EXS ins britische CHIEF-System gibt es verschiedene Möglichkeiten:

- eine Direktübermittlung per CHIEF-Webformular
- Nutzung von Software-Dienstleistern
- Inanspruchnahme eines Zollvertreters

**Der BGL arbeitet aktuell an genaueren Informationen und Lösungsansätzen und wird diese baldmöglichst zur Verfügung stellen.**